

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 07.05.2010

Neuordnung der Förderung von Investitionen im Krankenhausbereich

Beschluss des Landtages vom 29.10.2009 - Drs. 16/1811

Die Landesregierung wird gebeten, das vorhandene Konzept zur Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern weiterzuentwickeln.

Dabei wird um Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte gebeten:

1. Leistungsorientierte Kriterien sollen in die Verteilung und Höhe der Pauschalförderung nach § 9 Abs. 3 KHG für kurz- und mittelfristige Anlagegüter und kleinere Baumaßnahmen eingebunden werden.
2. Auch in Zukunft soll es zur Sicherung eines wohnortnahen Krankenhausangebots bei der Förderung nach § 9 Abs. 3 KHG eine Bettenpauschale als Sockel für jedes Krankenhaus geben.
3. Bei der Förderung für größere Vorhaben nach § 9 Abs. 1 KHG soll grundsätzlich an der gezielten Steuerung über Investitionsentscheidungen des Krankenhausplanungsausschusses festgehalten werden.
4. Im Rahmen des Konzepts ist den Krankenhausträgern mehr Eigenverantwortung einzuräumen. Dies kann beispielsweise dadurch gewährleistet werden, dass bei Investitionen in bestimmten Bereichen, die eine noch näher festzulegende Höhe nicht übersteigen, der Krankenhausträger frei darüber entscheiden kann.
5. Das Konzept soll nach Ablauf von vier Jahren evaluiert werden.
6. Die Landesregierung wird darüber hinaus gebeten zu prüfen, welcher Finanzbedarf bei der Pauschalförderung nach § 9 Abs. 3 KHG in Zukunft notwendig ist.

Antwort der Landesregierung vom 06.05.2010

Krankenhäuser haben einen zentralen Stellenwert bei der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Vor allem in einem Flächenland wie Niedersachsen ist es entscheidend, für die Bürgerinnen und Bürger eine qualitativ hochwertige, wirtschaftliche und wohnortnahe Akutversorgung langfristig sicherzustellen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den Entwicklungen in der medizinischen Versorgung. Die Landesregierung trägt dem durch eine bedarfsorientierte Krankenhausplanung und eine gezielte Investitionsförderung Rechnung.

Für Investitionsmaßnahmen stellt die Landesregierung in zehn Haushaltsjahren zwischen 2004 und 2013 insgesamt 1,2 Mrd. Euro bereit. Zudem wurden 2009 aus den Mitteln des Konjunkturpaketes II zusätzliche 50 Mio. Euro für Krankenhausinvestitionen zur Verfügung gestellt.

Neben den Investitionsmitteln für bauliche Maßnahmen gewährt das Land den Krankenhäusern Pauschalmittel für die Beschaffung kurzfristiger Anlagegüter. Damit werden unter anderem die Erneuerung medizinischer Geräte oder eine verbesserte infrastrukturelle Ausstattung finanziert. Im Jahr 2009 betrug die Höhe der Fördermittel 93 Mio. Euro.

Die kommunalen Gebietskörperschaften beteiligen sich gemäß § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Nds. KHG) an der Aufbringung der Fördermittel.

Das Konzept der Finanzierung der Investitionskosten von niedersächsischen Krankenhäusern soll im Rahmen einer Novellierung des Nds. KHG weiterentwickelt werden. Ein entsprechender Referentenentwurf liegt mittlerweile vor. Aspekte, die sich aus der Ressortabstimmung ergeben haben, werden derzeit bewertet, besprochen und gegebenenfalls in den Gesetzentwurf eingearbeitet. Für die zukünftige Förderung sind folgende Eckpunkte vorgesehen:

1. Die Pauschalförderung nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) - orientiert sich derzeit allein an der Anzahl der Planbetten. Zukünftig soll die Förderung auch leistungsbezogene Kriterien wie die Anzahl der jährlich stationär behandelten Fälle sowie deren durchschnittliche Behandlungsschwere berücksichtigen.
2. Neben der leistungsorientierten Pauschalförderung soll weiterhin eine Bettenpauschale als Grundförderung beibehalten werden. So wird gewährleistet, dass die Krankenhäuser auch bei stärkeren Belegungsschwankungen genügend Planungssicherheit über die Höhe der jährlichen Pauschalförderung haben.
3. Die Landesregierung wird weiterhin an einer Einzelförderung für größere Vorhaben nach § 9 Abs. 1 KHG und somit an einer gezielten Steuerung über Investitionsentscheidungen unter Einbeziehung des Krankenhausplanungsausschusses festhalten. So bewahrt das Land grundlegenden Einfluss auf Art und Umfang der Mittelverwendung für Krankenhausinvestitionen und kann eine wohnortnahe, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Krankenhausversorgung sicherstellen.
4. Die Landesregierung beabsichtigt, den Krankenhäusern für kleine bauliche Maßnahmen mehr Eigenverantwortung durch die Erhöhung der Wertgrenzen von derzeit rd. 44 000 Euro einzuräumen. Bis zu dieser Wertgrenze können die Krankenhäuser ohne Abstimmung mit dem Land dringend notwendige kleinere bauliche Maßnahmen zeitnah umsetzen.
5. Nach Ablauf von vier Jahren soll anhand einer Stichprobenprüfung evaluiert werden, ob die definierten leistungsbezogenen Kriterien den tatsächlichen Ressourcenverbrauch im Bereich der Pauschalförderung hinreichend genau abbilden.
6. Im Rahmen der Haushaltsberatung 2010 ist es gelungen, den Ansatz bei der Pauschalförderung nach § 9 Abs. 3 KHG um 15 Mio. Euro auf 118 336 000 Euro zu erhöhen. Damit soll dem Bedarf in den Krankenhäusern Rechnung getragen werden.